

BGE 46 I 323

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_I_323

FR: ATF 46 I 323

IT: DTF 46 I 323

Volltext

322 Staatsrecm. aux autorites judiciaires inferieures exige simplement que la notification des charges indiquea l'accuse « le laU dont il aura· a repondre devant Ja justice » - d'ou il parait resulter que l'indication des normes dont ce fait implique la transgression est superflue. Quels que soient les incoll- venients de ce systeme, il n'est pas formellement exclu par les dispflsitions de la loi valaisanne et il peut s'expliquer, dans une certaine mesure, par Je fait que le magistrat qui met le prevenu en accusation est le meme que celui qui presidera ensuite le tribunal de jugement. Ainsi done· on doit admettre que, dans les cas notamment dont Ja quali- fication penale peut, eomme en l'espece, prete a des doutes, le Juge-instructeur peut, sans preci"er Je deJit, se contenter d'enoncer les faits qui motivent le renvoi devant le tri- bunal L'accusation ainsi portee contre le recourant etait-elle grave ? L'autorite cantonale a estime que oui et sur ce point - qui est le dernier qui reste a examiner - sa decision ne medte pas non plus le reproche d'arbitraire. Il est evi- dent que, soi! au point de vue penal, soit au point de vue moral, la gravite de l'inculpation change du tout au tout suivant la bonne ou la mauvaise foi du recourant Si X. est poursuivi pour s'etre fait remettre le billet H. et avoir refuse de le rendre de mauvaise loi, c'est-a-diresachant qu'II ne l'avait pas paye, il va sans dire que cette accusation peut justement etre quahfiee de gr~ve. Or la denollciation des charges n'exclut dans tous les cas pas l'hypothese de la mauvaL'le foi du prevenu, et le Tribunal cantonal a pu l'interpreter comme renfermant, au moins a titre eventuel, celte accusation infamante. CeJa est si Vrai que le recourant reconnaît lui-meme (v. Recours p. 5) que « incontestable- ment les trois lignes de la denonciation des charges ... font aceroire a un fait grave ». Il ajoute d'aillems que le dos- sierde l'enquete demontre son innocence. Mais, ainsi qu'on l'a dit ci-dessus, le Tlibunal cantonal n'avait pas a se pro- noncer sur la culpabilite ou l'innocence du prevenu. Pou~ vant, sans arbitraire, considerer comme grave l'accusation Gleichheit vor dem Gesetz. No 43. 323 sous le COUp de laquelle se trouvait X., iln'a pas commis un deni de jusp.ce en decidant que, par ce fait seul et taut qu'il subsistait, le recourant ne remplissait plus les conditions requises pour etre admis a exercer la profession d'avocat. Le Tribunal fhJeral prononce : Le reecours est rejete. 44. tTrteil vom 10. November 10SO i. S. Baschein gegen Graubiinden. Garantie des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsstrafver- fahren. A. - Nach dem Gesetz vom 5. März 1911 ist das Fahren mit Automobilen auf sämtlichen Strassen des Kantons Graubünden verboten. Durch Beschluss vom 28. Juni 1918 ermächtigte der Bundesrat den Kleinen Rat von Graubünden, Bewilligungen zur Benützung von Kraftwagen im Gebiete des Kantons zu erteilen, soweit dies im Interesse der Versorgung des Landes mit Lebens- mitteln, Holz, Kohlen, Torf· und andern notwendigen Gebrauchsgegenständen erforderlich ist. Gestützt hierauf erliess der Kleine Rat am 6. August 1918 eine Vollzie- hungsverordnung, welche die Benutzung von Kraft- wagen im Umfange der bundesrätliche? Ermäc~t~gung gestattete, dafür aber die Einholung emer BeWilligung des Kleinen Rates vorschrieb. Am 24. August suchte P. Raschein . in Malix beim Kleinen Rat um die Bewil- ligung nach, die

Stl'ecke.Parpan-Malix-Chur mit einem Lastautomobil befahren zu dürfen; er brauche es, um Holz und Heu zu führen. Laut kleinrätlichem Beschluss vom 6. September wurde dem Gesuchsteller grundsätz- 324 Staatarecht. lich die nachgesuchte Bewilligung erteilt, mit dem' Bei- fügen, dass die definitive Verkehrsbewilligung erst zuer- kannnt werde, nachdem der Gesuchsteller die in Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 28. Juni verlangten Ausweise dem Baudepartement zugestellt und dieses einen bezüglichen Antrag dem Kleinen Rat vorgelegt haben werde. Am 28. November sandte Raschein dem Baudepartement die Quittung über Bezahlung der Automobilgebühr und den Ausweis über die Versicherung gegen Schädigungen durch das Fahren zu ; er fügte bei, die Vorführung des Wagens sei wegen Krankheit des Inspektors nicht möglich gewesen, es handle sich aber um einen neuen Wagen bester Kon- struktion, er, Raschein, sei selbst das steile, enge Dorf Malix mit scharfen Kurven auf- und abgefahren, er werde nur die allernotwe"ndigsten Fahrten nach Malix machen. Am 30. November erfolgte die Prüfung des Wagens und des Fahrers durch den Stellvertreter des kantonalen Automobilexperten. Und am 10. Dezember beschloss der Kleine Rat, in Erwägung, dass nach Angabe des Gesuchstellers der Motorlastwagen dem Transport von Holz und Heu diene, dass dem Gesuche für diesen bestimmten Zweck grundsätzlich entsprochen werde und dass die Bedingungen der Vollziehungsverordnung er- füllt seien, es werde dem Gesuche um Fahrbewilligung für den näher bezeichneten Motorlastwagen entsprochen, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Auto nur für die unterm 6. September 1918 genannten Zwecke (Transport von Heu und Holz) Verwendung finde. Am 28. November 1918 hatte ein Polizeimann der Stadtpolizei Chur gemeldet, dass am 26. November ein kleines Lastauto durch die Grabenstrasse in Chur ge- fahren sei, er glaube sicher, der Fahrer sei Nationalrat Raschein . geweiß, der seines Wissens keine Fahrbe", ,il- ligungbesitze. Die Anzeige ging an das Baudepartement. Am 29. November zeigte ferner der Gemeindevorstand von Churwaiden dem Baudepartement an, dass Raschein Gleichheit vor dem Gesetz. N° 44. 325 Sonntag den 24. November mit einem Auto in Chur- waiden vorbeigefahren sei. Gestützt auf letztere Anzeige sprach der Kleine Rat von Graubünden am 13. Dezember 1918 auf Antrag seines Baudepartementes gegen Raschein wegen am 24. November begangener Übertretung des Art. 1 und des Art. 3 Ziff. 2 der Automobilverordnung vom 6. August 1918 (Verwendung und Führung eines kleinen Lastautos auf der obern Strasse ohne Verkehrs- bewilligung und Führerschein) eine Busse von 20 Fr. aus. B. - Gegen diese Bussverfügung beschwerte sich P. Raschein beim Grossen Rat von Graubünden und beim Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung, weil er über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung nicht ange- hört worden seL Das Bundesgericht trat laut Beschluss vom 14. April 1919 gemäss Antrag des Kleinen Rates auf die Beschwerde nicht ein, weil die kantonalen In- stanzen nicht erschöpft seien. Vor dem Grossen Rat stellte der Kleine Rat ebenfalls das Begehren, es sei auf die Beschwerde des Raschein nicht einzutreten, dies deshalb, weil die Angelegenheit in den Kompetenzkreis des Kleinen Rates gehöre. Gemäss Beschluss vom 27. Mai 1920 trat in der Tat der Grosse Rat wegen Inkompetenz auf die Beschwerde nicht ein. Nachdem dieser Beschluss dem Beschwerdeführer am 10. August mitgeteilt worden war, nahm er mit Eingabe an das Bundesgericht vom 27. September seinen frühern Rekurs wieder auf, mit dem Begehren, es sei das Bussdekret der Kleinen Rates vom 13. Dezember 1918 als verfassungswidrig aufzuheben, und mit der Begründung, er sei verurteilt worden, ohne dass man ihn angehört habe, was den elementarsten Grund- sätzen der Rechtspflege und dem Art. 9 der Bündner Verfassung widerspreche und vom Kleinen Rat selbst in seiner Rekurspraxis als unzulässig erklärt worden sei, wofür auf mehrere kleinrätliche Entscheide

und die bundesgerichtlichen Entscheide AS 28 I S.235 und Praxis VI Nr. 46u. 145 verwiesen wird. Es wird beigelegt, auch materiell sei die Busse unbegründet, und sie wäre 326 Staatsrecht. nicht ausgesprochen worden, wenn man den Rekurrenten vorher angehört hätte. C. - Der Kleine Rat von Graubünden, zur Vernehmung eingeladen, hat die Beschwerde dem Grossen Rat übermittelt. Dieser sandte mit Zuschrift vom 28. Oktober dem Bundesgericht die Akten über diese Angelegenheit zu und beantragte, unter Verzicht auf weitere Ausführungen, Abweisung der Beschwerde. Der Kleine Rat hat ebenfalls, unter Verweisung auf die Akten, Abweisung beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Nachdem der Grosse Rat von Graubünden es abgelehnt hat, auf die an ihn gerichtete Beschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs einzutreten, und nachdem der Rekurrent innert 60 Tagen nach der Mitteilung des grossrätlichen Beschlusses die s. Z. rechtzeitig beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde gegen den kleinrätlichen Beschluss vom 13. Dezember 1918 erneuert hat, ist auf diese einzutreten. Der Beschluss vom 14. April 1919 steht dem nicht entgegen, da er auf der Voraussetzung beruhte, dass der Grosse Rat zuständig sei, und da er sich dem Inhalt nach als Einstellungsverfügung darstellt. 2. - Es steht fest, dass der Rekurrent über die Anzeige, gestützt auf welche er 'gebüsst wurde, nicht angehört worden ist. Ob darin ein Verstoss gegen kantonales Recht liege, erscheint zweifelhaft. Aus Art. 9 der Kantonsverfassung, der die persönliche Freiheit gewährleistet, kann ein Anspruch, wie ihn der Rekurrent geltend macht, kaum hergeleitet werden. Auch die von ihm angerufene Rekurspraxis von Graubünden ist für seine Ansicht nicht durchaus schlüssig, indem sie wohl die Einvernahme des Angeschuldigten überall da verlangt, wo sie, wie z. B. in § 54 des Polizeigesetzes, ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber doch in unbedeutenden Fällen wenn' der Sachverhalt in objektiver und subjektiver Betrachtung Gleichheit vor dem Gesetz. N° 44. 327 'ziehung abgeklärt ist, unter gewissen Kautelen' eine Ausnahme zulässt (Rekurspraxis Bd. I Nr. 560). Dagegen hatte nach eidgenössischem Recht der Rekurrent Anspruch darauf, gehört zu werden, bevor gegen ihn eine Busse ausgefällt wurde. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 4 BV. Zwar ist er im Administrativverfahren den Parteien nicht für alle Fälle zuerkannt worden, sondern nur da, wo es sich um einen bedeutsamen Eingriff in die persönliche Rechtssphäre handelt (AS '3 I S. 165 und dortiges Zitat). Eine Strafe ist aber, auch wenn es bloss eine Polizeibusse ist, als derartiger Eingriff anzusehen, nicht nur wegen des Charakters des Eingriffs, sondern auch deshalb, weil da, wo den Administrativbehörden die Kompetenz eingeräumt ist, Polizeibussen auszusprechen, sie in Wahrheit eine Funktion der Strafrechtspflege ausüben, bei der der Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs unbedingt gilt. Allerdings lässt sich aus diesem bundesrechtlichen Grundsatz nicht das Recht eines Angeklagten oder Angeschuldigten ableiten, in allen Fällen vor dem Erlass einer polizeilichen Bussverfügung angehört zu werden ; sondern Art. 4 BV garantiert ihm an und für sich nur die Möglichkeit, sich verteidigen zu können, bevor eine endgültige Verfügung erlassen wird, die durch eine ordentliche - die Bestreitung des Tatbestandes ermöglichende - Weiterziehung nicht mehr angefochten werden kann. Dass jedoch der Bussenentscheid des Kleinen Rates eine solche nicht weiterziehbare Verfügung bildet, steht fest. Demnach erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 13. Dezember 1918 aufgehoben. Vgl. auch N° 45, 46, 48. - Voir aussi n° 45, 46, 48.